

**Betriebssatzung
für den
Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld
vom 18. Juni 1998**

Beschlossen vom Rat der Stadt Bielefeld am 18.06.1998 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), i. V. m. der Eigenbetriebsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Ego) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV NW S. 324).

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 01. Februar 1999
2. Änderungssatzung vom 16. Mai 2000
3. Änderungssatzung vom 15. Juni 2001
4. Änderungssatzung vom 04. September 2001
5. Änderungssatzung vom 22. August 2001
6. Änderungssatzung vom 28. Februar 2002
7. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2004
8. Änderungssatzung vom 24. November 2005
9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. I Partizipation-Förderungsgesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Ego NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644/ SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 05.08.2009 (GV. NRW S. 438) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes

- (1) Der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld wird als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 GO NW eigenbetriebsähnlich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Best-

immungen dieser Betriebssatzung geführt. Die Eigenbetriebsverordnung gilt nur, soweit nicht die Betriebssatzung abweichende Regelungen enthält.

- (2) Der Betrieb führt den Namen „Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld“. Sitz der Einrichtung ist Bielefeld.

§ 2

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Gegenstand des Umweltbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe und Beteiligungen ist die Stadtreinigung, die Stadtentwässerung, die Straßeninstandhaltung, der Betrieb der Friedhöfe sowie die Planung, der Bau und die Unterhaltung der städtischen Grünflächen.

- (2) Der Umweltbetrieb umfasst im Einzelnen hinsichtlich der

- Stadtreinigung:

die Abfallentsorgung und das Wertstoffrecycling, die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die mit diesen Aufgaben mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ergeben.

– Straßeninstandhaltung:

die Instandhaltung öffentlicher Verkehrsflächen und die Ausführung und Unterhaltung der Straßen- und Verkehrsbeschilderung einschließlich aller Leiteinrichtungen, sofern die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Tagesbaustellen erfolgt.

– Stadtentwässerung:

die Abwasserbeseitigung mit den Schwerpunkten objektbezogene Planung, Entwurf und Neubau (Kanäle, Regenbecken, Pumpwerke und Klärwerke), Betrieb und Unterhaltung der Kanalisationsnetze mit den dazugehörigen Sonderbauwerken, Betrieb und Unterhaltung der Klärwerke sowie die Sonderaufgabe „Grundstücksentwässerung“.

– Friedhöfe:

die Verwaltung und den Betrieb der städtischen Friedhöfe mit den dazugehörigen Grünflächen einschließlich der Stadt Bielefeld in diesen Bereichen obliegenden ordnungsbehördlichen Aufgaben.

– Grünflächen:

die Planung (Objektplanung im Rahmen der planungsrechtlichen Vorgaben), den Bau und die Unterhaltung der gesamten öffentlichen Grünflächen und Forste, des Straßenbegleitgrüns, des Tierparks und des Botanischen Gartens.

- (3) Die Einrichtung bringt die vorstehend in Abs. 1 und 2 aufgeführten kommunalpolitisch gewollten und gesetzlich notwendigen Leistungen als Stadtbetrieb.
- (4) Der Einrichtung können durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.
- (5) Die Einrichtung stellt sicher, dass das von der Stadt Bielefeld eingebrachte Vermögen vorrangig zur Erfüllung des jeweils öffentlichen Zwecks, für den es eingebracht wurde, genutzt werden kann; falls der öffentliche Zweck, für den es eingebracht wurde, dauerhaft entfällt oder wirtschaftlicher anderweitig sichergestellt werden kann, entscheidet der Rat über den anderweitigen Einsatz oder die Verwertung des Vermögens oder der Vermögensgegenstände.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 38.346.891,09 € (in Worten: Achtunddreißigmillionendreihundertsechszwanzigttausendachthunderteinundneunzig Euro).

§ 4

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:
 - a) die Bestellung des Betriebsausschusses,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleiter/innen,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebs-

ausschusses (§ 4 Ego),

- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(3) Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 GO NW bleiben unberührt.

§ 5

Zusammensetzung und Bestellung des Betriebsausschusses

- (1) ¹ Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW aus Mitgliedern des Rates und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bielefeld gebildet. ² Die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestimmt der Rat. ³ Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können entsprechend § 58 GO NRW bestellt werden.
⁴ Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Beziehungen oder im Wettbewerb mit der Einrichtung steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (2) Die Betriebsleiter/innen nehmen an den Betriebsausschusssitzungen teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer können an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen oder den von Ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Gleiches gilt für die/den zuständigen Beigeordnete/n, falls sie/er nicht zugleich auch Erste/r Betriebsleiter/in der Einrichtung ist.
- (4) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss hat die Betriebsleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. **Der Betriebsausschuss hat die Betriebsleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen.** Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder einer Bezirksvertretung zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (§ 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend).
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder soweit dafür nicht der Rat der Stadt, eine Bezirksvertretung oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte beschlossen sind,
 - a) die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen, sofern der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Betriebsausschuss festgelegten Wertgrenze liegt.
 - b) der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Betriebsausschuss festzulegenden Wertgrenze liegt.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglied.

§ 7

Verwaltungsleitung

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen von wesentlicher Bedeutung können die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw.

die/der zuständige Beigeordnete der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

- (2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Dienst- und Geschäftsanweisungen sind für die Einrichtung weiter verbindlich, solange und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich nach Anhörung der Betriebsleitung keine abweichenden Regelungen erlässt.

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Dienstvereinbarungen sind für die Einrichtung weiter verbindlich. Änderungen bestehender bzw. der Abschluss neuer Dienstvereinbarungen erfolgen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Abstimmung mit der Betriebsleitung.

- (3) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Beschlussfassung des Hauptausschusses herzustellen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1,3 und 4, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 8

Bestellung und Abberufung der Betriebsleiter/innen

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus bis zu drei Betriebsleiterinnen/Betriebsleitern, die vom Rat der Stadt auf Zeit (grundsätzlich fünf Jahre) bestellt werden.

Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, bestellt der Rat eine/n Betriebsleiter/in zum/zur Ersten Betriebsleiter/in. Ist ein/e Betriebsleiter/in gleichzeitig Beigeordnete/r so ist sie/er Erste/r Betriebsleiter/in.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die/der

Erste Betriebsleiter/in. Sind die übrigen Betriebsleiter/innen der Auffassung, die Entscheidungen der/des Ersten Betriebsleiterin/Betriebsleiters nach pflichtgemäßem Ermessen nicht mittragen zu können, so haben sie sich in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4 dieser Satzung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu wenden.

- (2) Hat die Einrichtung eine/n Betriebsleiter/in für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist diese/r für das Rechnungswesen verantwortlich. Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.
- (3) Die Betriebsleiter/innen können durch Beschluss des Rates abberufen werden. Rechte und Pflichten, die sich aus dem Anstellungsvertrag/Dienstverhältnis ergeben, bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.

§ 8 a

Vertretung der Betriebsleitung

- (1) Der Rat bestellt für jede/n Betriebsleiter/in nach Möglichkeit aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter/innen eine/n Vertreter/in. Für die Abberufung der Vertreter/innen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus einem Mitglied, so vertritt die/der Vertreter/in die/den Betriebsleiter/in, bei deren/dessen Abwesenheit oder Verhinderung und leitet bei Ausscheiden der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters den Betrieb kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Betriebsleiterin/eines neuen Betriebsleiters. Insoweit ist sie/er Mitglied der Betriebsleitung.
- (3) Sind bei einer Einrichtung mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, vertreten diese sich grundsätzlich gegenseitig nach Maßgabe der Dienstanweisung. Wenn eine Vertretung der Betriebsleiter/innen untereinander wegen Abwesenheit oder Verhinderung nicht möglich ist, vertritt die/der Vertreter/in die/den jeweilige/n Betriebsleiter/in. Bei Ausscheiden einer Betriebsleiterin/eines Betriebsleiters leitet der jeweilige Vertreter/die jeweilige Vertreterin deren/dessen Aufgabenbereich kommissarisch bis zur Wahl einer neuen Betriebsleiterin oder eines neuen Betriebsleiters. Insoweit ist die/der jeweilige Vertreter/in Mitglied der Betriebsleitung.
- (4) Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall vertreten sich die Vertreter/innen gegenseitig nach Maßgabe der Dienstanweisung.

§ 8 b

Selbstkontrahierung

Die Betriebsleitung ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (Selbstkontrahierung) befreit.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, die aus mehreren Betriebsleiterinnen/ Betriebsleitern besteht, regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt ihre Aufgaben eigenverantwortlich unter Einhaltung der jeweils vom Rat bzw. von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschlossenen Managementregeln und Beteiligungsrichtlinien wahr. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich.
- (4) Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung – je nach Zuständigkeit – dem Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Betriebsleiter/innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dieses durch Betriebssatzung sowie die Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses auferlegt wird.
- (6) Die Betriebsleitung bereitet die Einrichtung betreffenden Beschlüsse des Rates der Stadt und des Betriebsausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die gemäß § 7 Abs. 1 erteilten Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen.

- (7) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW verbunden sein. Im Übrigen gelten die §§ 93 und 94 GO sowie § 30 Abs. 3 und 6 der GemHVO NRW sinngemäß.
- (8) In Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Betriebsleitung spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, so dass der Betriebsausschuss und der Rat diesen vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen können (vgl. § 14 Abs. 1 EigVO).
- (9) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss regelmäßig über alle wesentlichen betrieblichen Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu berichten und in den Sitzungen des Betriebsausschusses Auskunft zu erteilen.

§ 10

Vertretung der Einrichtung

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse, wird die Stadt Bielefeld in den Angelegenheiten der Einrichtung durch die Betriebsleitung vertreten.

Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, wird sie durch zwei Betriebsleiter/innen gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet

- a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld“ ohne Zusatz.
- b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Bielefeld – die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister – Umweltbetrieb Stadt Bielefeld“ mit dem Zusatz „in Vertretung“ bzw. „im Auftrag“.

- (3) Andere Dienstkräfte des Umweltbetriebes sind vertretungsberechtigt, wenn Sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.

- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder ihrer/seiner Vertreter/in und der Betriebsleitung bzw. ihrer Stellvertretung unterzeichnet. § 64 Abs. 3 GO NW bleibt unberührt.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 29 der Hauptsatzung wird verwiesen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet über Anstellung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich.

Bei Anstellungen und Höhergruppierungen, die über die höchste tarifliche Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe hinausgehen, bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Rates. Bei Anstellungen und Höhergruppierungen in den Fällen der Vergütungsgruppen BAT II und BAT I (entspricht den Entgeltgruppen 13, 14 und 15 TVöD) sowie bei vergleichbaren Vergütungen bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses.

- (2) Beamtenrechtliche Entscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder soweit diese übertragen sind, der beauftragten Dienstkräfte, für bei der Einrichtung eingesetzte bzw. einzusetzende Beamtinnen und Beamte sollen im Benehmen mit der Betriebsleitung getroffen werden.
- (3) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt gesondert ausgewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung vermerkt.

§ 12

Betriebsbeirat

(gestrichen)

§ 13

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Einrichtung ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Zur Erhaltung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere
- die Risikoidentifikation,
 - die Risikobewertung,
 - Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikodokumentation,
 - die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
 - die Dokumentation.

Über bestandsgefährdende Entwicklungen, die im Rahmen der Risikofrüherkennung festgestellt werden, ist die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

- (1) Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Stadt Bielefeld zu gewährleisten, ist der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und der/dem Stadtkämmerer/- in vorzulegen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsplan erforderlichen Stellen für tariflich Beschäftigte einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung. Zum Vergleich sind die Zahlen der im Vorjahr vorgesehenen und der tatsächlich am 30.06. des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. § 11 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie die Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. De-

ckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Stadt stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Stadt übereinstimmen.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) abzusehen ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 5 %, mindestens jedoch um 153.388,- € verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt.
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes um 5 %, jedoch mindestens um 153.388,- € höhere Zuführungen von der Stadt oder Kredite erforderlich sind.
 - c) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich nur um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften. Erheblich ist eine Vermehrung/Anhebung von Stellen, wenn mehr als 2% zusätzliche Stellen eingerichtet werden müssen oder mehr als 5% der Stellen höher eingestuft werden.
 - d) im Vermögensplan zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen und dadurch der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbeitrag überschritten wird.

Die gemäß a) und b) festgelegten Wertgrenzen bedürfen der Überarbeitung, wenn die Vermögensseite (Anlagevermögen) der Einrichtung sich grundlegend ändert und / oder die vorzuhaltenden Kapazitäten wegen grundlegender Änderung des Geschäftsvolumens anzupassen sind.

- (4) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Planansatz um mehr als 153.388,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (5) Die Finanzierung des Vermögensplanes erfolgt vorwiegend aus der Selbstfinanzierung (z. B. aus Jahresüberschüssen und Rücklagenentnahmen), der Innenfinanzierung (z. B. Abschreibungen) und im Rahmen der Außenfinanzierung über Zuschüsse der Stadt Bielefeld und ggf. darüber hinaus erforderliche Darlehen.

§ 14 a

Vorläufige Wirtschaftsführung

- (1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht durch den Rat beschlossen, so darf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ausschließlich

a) Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, wobei die für die Weiterführung notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögensplanes für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Ansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

b) Kredite umschulden

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögensplanes nicht aus, so darf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit Genehmigung des/der Kämmerer/in für Investitionen/ Investitionsförderungsmaßnahmen zu einem Viertel des Gesamtbetrages der im Wirtschaftsplan des Vorjahres festgelegten Kredite aufnehmen.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen/ Investitionsförderungsmaßnahmen beizufügen. Die Genehmigung soll unter den Gesichtspunkten einer geordneten Wirtschaftsführung erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kapitalverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht im Einklang steht.

§ 15

Rücklagen

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

§ 16

Buchführung, Jahresabschluss, Kasse

(1) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist der Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Im Lagebericht ist auf die Feststellung im

Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes einzugehen.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unverzüglich prüfen zu lassen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen des Prüfungsberichtes, jedoch spätestens 6 Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss, der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (5) Die Einrichtung stellt für jeden Betriebszweig eine Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 23 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung auf.
- (6) Die Einrichtung hat eine Kosten- und Leistungsrechnung nach der jeweils gültigen Dienstanweisung der Stadt Bielefeld zu führen.

§ 17

Berichte / Berichtswesen

Die Betriebsleitung habe ihren Berichtspflichten gemäß § 7 und § 20 der Eigenbetriebsverordnung (Ego) gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, dem Betriebsausschuss und der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer (z. B. Quartalsberichte über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans, jährliche Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung) schriftlich zu entsprechen. Auf Anforderung sind alle sonstigen finanz- und betriebswirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Prüfung

Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung kann das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung prüfen.

§ 19

Gründungskosten

Die Einrichtung trägt die nachgewiesenen Kosten der Gründung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.